Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3519

18. 12. 79

Sachgebiet 74

Verordnung
der Bundesregierung

Aufhebbare Dreiundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

Anpassung des nationalen Einfuhrrechts an die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit verschiedenen Textilexportländern geschlossenen Ausfuhrselbstbeschränkungsabkommen.

Einführung einer Einfuhrerklärungspflicht für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in verschiedenen Lieferländern zur besseren Überwachung der Ausfuhrselbstbeschränkungsabkommen mit diesen Ländern.

Änderungen der durch Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Überwachungsbestimmungen für die Einfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse mit Ursprung in verschiedenen Drittländern.

Übernahme des gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Lizenzerfordernisses für Hybridmais zur Aussaat.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternative

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Dreiundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, § 5, § 10 Abs. 2 bis 4 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 durch § 40 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1977 (Beilage zum BAnz. Nr. 245 vom 31. Dezember 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Juli 1979 (BAnz. Nr. 129 vom 14. Juli 1979), wird in Teil III (Warenliste) wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung 8 erhält folgende Fassung:

   „8) Die Vorschriften des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242) sind zu beachten."

2. Die Anmerkung 32 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

      „c) vertraglicher Effektivpreis (Grundpreis plus Zuschläge) frei Grenze, verzollt:

         aa) für Erzeugnisse mit Ursprung in anderen als in den Anlagen I und II zur Empfehlung Nummer 2002/79/EGKS der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. September 1979 (ABl. EG Nr. L 231 S. 15) in ihren jeweiligen Fassungen genannten Drittländern,

         bb) für Erzeugnisse mit Ursprung in den in Anlage II zur Empfehlung Nummer 2002/79/EGKS in ihrer jeweiligen Fassung genannten Drittländern, wenn Einkaufs- oder Versendungsland ein anderes Drittland als das Ursprungsland ist, und

         cc) für Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz außer Betonstahl (Warennummer 7310 130),".

   b) In Nummer 1 wird in Buchstabe e das letzte Wort „und" durch ein Komma und in Buchstabe f der Punkt durch das Wort „und" ersetzt sowie folgender Buchstabe g angefügt:

      „g) Angabe, ob die Einfuhrerklärung eine Lieferung betrifft, die bereits Gegenstand einer früheren Einfuhrerklärung war."

   c) In Nummer 2 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

      „Soweit es sich um Einfuhren mit Ursprung in den in Anlage I zur Empfehlung Nummer 2002/79/EGKS in ihrer jeweiligen Fassung genannten Drittländern, um die Einfuhr von Betonstahl (Warennummer 7310 130) mit Ursprung in der Schweiz, um die Einfuhr von Roheisen (Warennummern 7301 100 bis 7301 490) mit Ursprung und unmittelbarer Herkunft (Identität von Ursprungs-, Einkaufs- und Versendungsland) in Brasilien oder um Einfuhren mit Ursprung und unmittelbarer Herkunft (Identität von Ursprungs-, Einkaufs- und Versendungsland) in einem der in Anlage II zur Empfehlung Nummer 2002/79/EGKS in ihrer jeweiligen Fassung genannten Drittländer handelt, sind in Spalte 14 (Bemerkungen) folgende Angaben zu machen:".

   d) In Nummer 2 wird in Buchstabe f das letzte Wort „und" durch ein Komma und in Buchstabe g der Punkt durch das Wort „und" ersetzt sowie folgender Buchstabe h angefügt:

      „h) Angabe, ob die Einfuhrerklärung eine Lieferung betrifft, die bereits Gegenstand einer früheren Einfuhrerklärung war."

3. Die Anmerkung 33 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

      „c) vertraglicher Effektivpreis (Grundpreis plus Zuschläge) frei Grenze, verzollt:

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 — Ei 65/79 — vom 18. Dezember 1975.
Verkündet am 14. Dezember 1979 im Bundesanzeiger Nr. 234. Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

aa) für Erzeugnisse mit Ursprung in anderen als in den Anlagen I und II zur Empfehlung Nummer 2002/79/EGKS der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. September 1979 (ABl. EG Nr. L 231 S. 15) in ihren jeweiligen Fassungen genannten Drittländern,

bb) für Erzeugnisse mit Ursprung in den in Anlage II zur Empfehlung Nummer 2002/79/EGKS in ihrer jeweiligen Fassung genannten Drittländern, wenn Einkaufs- oder Versendungsland ein anderes Drittland als das Ursprungsland ist,".

b) In Nummer 1 wird in Buchstabe e das letzte Wort „und" durch ein Komma und in Buchstabe f der Punkt durch das Wort „und" ersetzt sowie folgender Buchstabe g angefügt:

„g) Angabe, ob die Einfuhrerklärung eine Lieferung betrifft, die bereits Gegenstand einer früheren Einfuhrerklärung war."

c) In Nummer 2 erster Absatz werden die Worte „Anhang II zur Empfehlung Nummer 77/330/EGKS in seiner" durch die Worte „Anlage II zur Empfehlung Nummer 2002/79/EGKS in ihrer" ersetzt.

d) In Nummer 2 wird in Buchstabe f das letzte Wort „und" durch ein Komma und in Buchstabe g der Punkt durch das Wort „und" ersetzt sowie folgender Buchstabe h angefügt:

„h) Angabe, ob die Einfuhrerklärung eine Lieferung betrifft, die bereits Gegenstand einer früheren Einfuhrerklärung war."

4. Die Anmerkungen 65 und 66 erhalten folgende Fassung:

„65) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland Malta ist.

66) Bei der Einfuhr von bestickten Erzeugnissen mit Ursprung in Singapur oder Malaysia ist ein Ursprungszeugnis erforderlich."

5. Nach der Anmerkung 80 werden folgende Anmerkungen 81, 82 und 83 angefügt:

„81) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig und unterliegt nicht der Ausschreibung mit laufender Antragstellung (AmlA), wenn Ursprungsland Bulgarien ist. Dies gilt nicht, wenn der Einführer eine von diesem Ursprungsland ausgestellte ‚Bescheinigung für handgewebte und handgefertigte Textilien sowie für handgearbeitete Textilerzeugnisse der traditionellen Volkskunst' vorlegt. Die Bescheinigung tritt an die Stelle eines Ursprungserzeugnisses oder einer Ursprungserklärung.

Diese Anmerkung gilt nicht für Einfuhren nach passiver Lohnveredelung (§ 33 b Abs. 1 AWV).

82) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig und unterliegt nicht der Ausschreibung mit laufender Antragstellung (AmlA), wenn Ursprungsland die Volksrepublik China ist.

83) Eine Einfuhrerklärung ist erforderlich, wenn Ursprungsland Indonesien, Malaysia, die Philippinen oder Thailand ist. In der Einfuhrerklärung ist in Spalte 14 (Bemerkungen) der Zahlungsempfänger und die Zahlungsweise anzugeben. Bei der Abgabe der Einfuhrerklärung ist dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft der entsprechende Liefervertrag vorzulegen."

6. Bei der Warennummer 1005 100 wird in Spalte 4 ein „L" eingefügt.

7. Bei den Warennummern 5305 102 bis 5305 390 werden in Spalte 4 die Anmerkungshinweise „42), 59)" eingefügt.

8. Bei den Warennummern 5311 010 bis 5311 970 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „81)" angefügt.

9. Bei den Warennummern 5505 130 bis 5505 980, 5509 010 bis 5509 970 und 5607 010 bis 5607 360 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „65)" eingefügt bzw. angefügt.

10. Bei den Warennummern 5804 070 bis 5804 780 werden in Spalte 4 die Anmerkungshinweise „52)" und „82)" eingefügt bzw. angefügt.

11. Bei den Warennummern 6002 400 bis 6002 800 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „82)" angefügt.

12. Bei den Warennummern 6003 110 bis 6003 200 und 6003 270 bis 6003 900 wird in Spalte 5 das Zeichen „EE 83)" eingefügt.

13. Bei den Warennummern 6004 190 bis 6004 260, 6004 410, 6004 500, 6004 580, 6004 710, 6004 790, 6004 890, 6005 010, 6005 220 bis 6005 250, 6005 270 bis 6005 300, 6005 330 bis 6005 380, 6101 130 bis 6101 190, 6101 620 bis 6101 660, 6101 720 bis 6101 760, 6102 120, 6102 140, 6102 660 bis 6102 720, 6102 782 bis 6102 840, 6103 110 bis 6103 190 und 6104 110 bis 6104 180 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „65)" eingefügt bzw. angefügt.

14. Bei der Warennummer 6105 200 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „82)" angefügt.

15. Bei den Warennummern 6202 412 bis 6202 479, 6202 652, 6202 659, 6202 732, 6202 739 und 6202 770 wird in Spalte 5 dem Zeichen „UE" der Anmerkungshinweis „66)" angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Dreiundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetzt — dient neben einigen Änderungen im Agrar- und Stahlbereich in erster Linie der Einarbeitung verschiedener zwischen den Europäischen Gemeinschaften und bestimmten Lieferländern über den Handel mit Textilien geschlossener Ausfuhr-Selbstbeschränkungsabkommen, insbesondere Kontrollmaßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung der Selbstbeschränkungsabkommen und Schaffung nationaler Sanktionen für Verstöße gegen bereits gehandhabte EG-Bestimmungen.

Soweit Waren mit Ursprung der Volksrepublik China betroffen sind, sind Auswirkungen der VO auf Einzelpreise zu erwarten, da durch die Festlegung von Einfuhrhöchstmengen der von der Einfuhr ausgehende Wettbewerbsdruck verringert wird. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind jedoch nicht zu erwarten.

II. Im einzelnen

1. Die Änderung der Anmerkung 8 beruht auf der Veröffentlichung der Neufassung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut (BGBl. I S. 1242). Die Änderung des Zitats in der Anmerkung trägt dieser Veröffentlichung Rechnung.

   (Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung)

2. Auf Grund der Verordnung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Nr. 1117/79/EWG vom 6. Juni 1979 (ABl. EG Nr. L 139 S. 11) ist die Einfuhr von Hybridmais zur Aussaat (Warennummer 1005 100) einem Lizenzerfordernis unterstellt worden.

   (Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung)

3. Auf Grund der Empfehlung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2002/79/EGKS vom 6. September 1979 (ABl. EG Nr. L 231 S. 15) hat die Kommission die im Bereich der Einfuhren gewisser EGKS-Produkte bisher ergriffenen Überwachungsmaßnahmen noch einmal veröffentlicht. Die Neuveröffentlichung war notwendig geworden, um die verschiedenen in der Vergangenheit einzeln ergriffenen und getrennt veröffentlichten Maßnahmen aus Klarstellungsgründen übersichtlich und zusammengefaßt darzustellen.

   Gleichzeitig hat die Kommission das Überwachungssystem auf die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung und direkter Herkunft aus Brasilien ausgedehnt. Darüber hinaus ist der Einführer verpflichtet worden anzugeben, ob er für die jeweilige Einfuhr bereits früher eine Einfuhrerklärung abgegeben hat.

   Die Änderung der Anmerkungshinweise 32 und 33 trägt diesen Maßnahmen Rechnung.

   (Artikel 1 Nr. 2 und 3 der Verordnung)

4. In Ergänzung der Verordnung Nr. 1251/78/EWG der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Juni 1978 (ABl. EG Nr. L 155 S. 12) hat die Kommission mit Verordnung Nr. 1041/79/EWG vom 23. Mai 1979 (ABl. EG Nr. L 132 S. 8) die Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter, im Anhang zu dieser Verordnung näher bezeichneter, Textilerzeugnisse mit Ursprung in Malta angeordnet.

   Die Einfuhrüberwachung gilt für Waren der Kategorien 1 bis 8, 30 A und 76 (vgl. Verordnung Nr. 3059/78/EWG vom 21. Dezember 1978 — ABl. EG Nr. L 365 S. 1).

   Das bisherige Verfahren der Überwachung der Einfuhren durch Einfuhrerklärungen wird durch ein Doppelkontroll-Verfahren ersetzt. Dazu gehört die Ausgabe von Exportlizenzen durch das Lieferland und die Ausgabe von Einfuhrgenehmigungen durch die Länder der Gemeinschaft. Die Einfuhrgenehmigungen werden auf Vorlage der Exportlizenz erteilt.

   (Artikel 1 Nr. 4, 9 und 13 der Verordnung)

5. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat mit Verordnung Nr. 546/79/EWG vom 22. März 1979 (ABl. EG Nr. L 72 S. 18 vom 23. März 1979) die Einfuhr von bestickter Haushaltswäsche aus Singapur und Malaysia in die Gemeinschaft von der Vorlage eines Ursprungszeugnisses abhängig gemacht, da bei der Einfuhr dieser Waren Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.

   Bei der Einfuhr von bestickter Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und anderer Haushaltswäsche aus Warennummern 6202 412 bis 6202 479, 6202 652, 6202 659, 6202 732, 6202 739, 6202 770 der Einfuhrliste mit Ursprung in Singapur oder Malaysia in die Gemeinschaft ist daher in Abänderung der Verordnung Nr. 3059/78/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 (ABl. EG Nr. L 365 S. 1) anstelle der bisher vorzulegenden Ursprungserklärung nunmehr ein Ursprungszeugnis nach dem Muster im Anhang VI der Verordnung Nr. 3059/78/EWG vorzulegen.

   (Artikel 1 Nr. 4 und 15 der Verordnung)

6. In Ergänzung der Verordnung Nr. 3059/78/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften

vom 21. Dezember 1978 (ABl. EG Nr. L 365 S. 1) über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern, geändert durch die Verordnung Nr. 1176/79/EWG vom 12. Juni 1979 (ABl. EG Nr. L 149 S. 1), hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften durch die Verordnung Nr. 1829/79/EWG vom 3. August 1979 (ABl. EG Nr. L 212 S. 1) angeordnet, entsprechend dem zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien ausgehandelten Abkommen über den Handel mit Textilien die in diesem Abkommen ausgehandelte Regelung im Vorgriff auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens ab 1. Januar 1979 anzuwenden.

Durch Aufnahme Bulgariens in den Anhang IV der Verordnung Nr. 3059/78/EWG werden die in Anhang der Verordnung Nr. 1829/79/EWG zur Änderung der Anhänge zur Verordnung Nr. 3059/78/EWG genannten Warenkategorien einem System der doppelten Kontrolle unterstellt. Dazu gehört die Ausgabe von Exportlizenzen durch das Lieferland und die Ausgabe von Einfuhrgenehmigungen durch die Länder der Gemeinschaft. Die Einfuhrgenehmigungen werden auf Vorlage der Exportlizenz bis zur Erschöpfung der für die jeweilige Ware vereinbarten Höchstmenge erteilt.

Die im Anhang der Verordnung Nr. 1829/79/EWG genannten Waren unterliegen schon heute dem Einfuhrgenehmigungserfordernis. Für Waren der Kategorie 50, die bisher Gegenstand der Ausschreibung mit laufender Antragstellung (AmlA) waren, können Einfuhrgenehmigungen nur im Rahmen der vereinbarten Höchstmenge erteilt werden.

(Artikel 1 Nr. 5 und 8 der Verordnung)

7. Durch die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. August 1979 sind die Mitgliedstaaten ermächtigt worden, das zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Volksrepublik China über den Handel mit Textilien geschlossene Ausfuhr-Selbstbeschränkungsabkommen teilweise vorzeitig in Kraft zu setzen.

   Im Rahmen dieses Abkommens sind für die Einfuhr bestimmter Textilien mit Ursprung in der VR China in die Gemeinschaft einige neue Höchstmengen vereinbart worden. Die Überwachung dieser Waren erfolgt durch Einfuhrgenehmigungen.

   Diese Maßnahmen sind notwendig geworden, weil die genannten Waren in der Vergangenheit in derart erhöhten Mengen und zu so niedrigen Preisen eingeführt wurden, daß ein erheblicher Schaden für die Erzeuger gleichartiger Textilien im Wirtschaftsgebiet einzutreten droht, und weil dieser Schaden im Interesse der Allgemeinheit, insbesondere aus beschäftigungspolitischen und regionalwirtschaftlichen Gründen abgewendet werden muß (§ 10 Abs. 3 und 4 des Außenwirtschaftsgesetzes).

   (Artikel 1 Nr. 5, 10, 11 und 14 der Verordnung)

8. In letzter Zeit sind die Einfuhren von Waren der Kategorie 12 (Strumpfwaren) mit Ursprung in den Ländern Indonesien, Malaysia, den Philippinen und Thailand sprunghaft angestiegen. Im Rahmen der nachträglichen Überwachung der gesamten Einfuhren ist festgestellt worden, daß eine erhebliche Anzahl von Einfuhren unter Vorlage von gefälschten Ursprungszeugnissen getätigt worden ist.

   Um eine weitergehende Umgehung der auf der Grundlage des Welttextil-Abkommens abgeschlossenen Ausfuhrselbstbeschränkungs-Abkommen zu verhindern und gleichzeitig einen genaueren Überblick über die Einfuhrentwicklung zu erhalten, wird das auf Grund des Artikels 11 der Verordnung Nr. 3059/78/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 (ABl. EG Nr. L 365 S. 1) beruhende Überwachungsverfahren für die genannten Waren gegenüber diesen Lieferländern geändert.

   Bei der Einfuhrabfertigung von Waren der Kategorie 12 (Strumpfwaren) mit Ursprung in den genannten Lieferländern ist daher eine Einfuhrerklärung nach § 28 a der Außenwirtschaftsverordnung erforderlich.

   Die Einfuhrerklärung ist vor der Einfuhr der betreffenden Waren dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zusammen mit dem Liefervertrag und unter Angabe des Zahlungsempfängers und der Zahlungsweise vorzulegen.

   (Artikel 1 Nr. 5 und 12 der Verordnung)

9. Auf Grund der Verordnung 3059/78/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1978 (ABl. EG Nr. L 365 S. 1) über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern, geändert durch die Verordnung Nr. 1176/79/EWG vom 12. Juni 1979 (ABl. EG Nr. L 149 S. 1), hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften durch die Verordnung Nr. 1831/79/EWG vom 3. August 1979 (ABl. EG Nr. L 212 S. 14) für Waren der Kategorie 32 (Warennummern 5804 070 bis 5804 780 der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —) mit Ursprung in Hongkong Höchstmengen für die Jahre 1979 bis 1982 festgesetzt.

   Die Einhaltung der genannten Höchstmengen wird auch hier durch das o. g. bilaterale Kontrollsystem sichergestellt.

   (Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung)

10. Auf Grund der Verordnung Nr. 3059/78/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1978 (ABl. EG Nr. L 365 S. 1) über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Texilwaren mit Ursprung in Drittländern, geändert durch die Verordnung Nr.

1176/79/EWG vom 12. Juni 1979 (ABl. EG Nr. L 149 S. 1), hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften durch die Verordnung Nr. 1832/79/EWG vom 3. August 1979 (ABl. EG Nr. L 212 S. 17) und die Verordnung Nr. 1945/79/EWG vom 31. August 1979 (ABl. EG Nr. L 225 S. 5) für Waren der Kategorie 46 (Warennummern 5305 102 bis 5305 390 der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —) mit Ursprung in Brasilien oder Argentinien Höchstmengen für die Jahre 1979 bis 1982 festgesetzt.

Die Einhaltung der durch die genannten Abkommen festgesetzten Ausfuhrhöchstmengen wird durch ein bilaterales Kontrollsystem sichergestellt. Dazu gehört die Ausgabe von Exportlizenzen durch das Lieferland und die Ausgabe von Einfuhrgenehmigungen durch die Länder der Gemeinschaft. Die Einfuhrgenehmigungen werden auf Vorlage der Exportlizenz bis zur Erschöpfung der für die jeweilige Ware festgesetzten Höchstmengen erteilt.

(Artikel 1 Nr. 7 der Verordnung)